



**BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**

Quartier 207
Friedrichstraße 78
10117 Berlin
Tel. 030 2977788-0
Fax 030 2977788-99
info@bsw-solar.de
www.solarwirtschaft.de

Wenn unzustellbar zurück an Postadresse:
BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V., Friedrichstraße 78, 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit
Referat WA II3
Frau Annette van Dillen
Robert-Schumann-Platz 3

53175 Bonn

Per Email an: WAII3@bmub.bund.de

**Stellungnahme des BSW-Solar zum
Referentenentwurf des Bundesumweltministeriums zum
Gesetz zur Neuordnung über das Inverkehrbringen, die Rücknahme
und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikge-
räten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz- ElektroG)**

Aktenzeichen: WA II 3 - 30114-14/16

Sehr geehrte Frau van Dillen,

vielen Dank für die Überlassung des Entwurfs des ElektroG, zu dem wir gerne
wie folgt Stellung nehmen:

Der BSW-Solar begrüßt ausdrücklich, dass Photovoltaik-Module mit dem künf-
tigen ElektroG sachgerecht gesammelt und entsorgt werden können. Wenige
Punkte des Gesetzesentwurfs bedürfen allerdings aus unserer Sicht noch
einer gewissen Überarbeitung.

zu § 3 Nr. 4b, § 3 Nr. 5 ElektroG; § 51 Abs. 4 ElektroG. Soweit der Gesetzes-
entwurf wahlweise an den Begriff der Altgeräte aus privaten Haushalten an-
knüpft oder an den der Photovoltaikanlagen aus privaten Haushalten (§ 3 Nr.
4b), bleibt unklar, inwieweit zwischen „normalen Altgeräten“ und
„Photovoltaikmodulen als Altgeräte“ zu unterscheiden ist. Da jedoch die Zu-
ordnung eines Altgeräts zum privaten Haushalt oder zu einem anderen Her-
kunftsbereich von zentraler Bedeutung für die Anwendung der gesetzlichen
Pflichten ist (z.B. Erfordernis einer Finanzierungsgarantie nach § 7 Abs. 3.
Sammlung und Rücknahme nach § 12 oder § 19; Anwendbarkeit der Über-
gangsvorschrift nach § 51 Abs. 4) ist hier Klarstellung geboten. Sinnvollerwei-
se hat die Klarstellung dahingehend zu erfolgen, dass der Grundsatz, Geräte
mit „dual use“ als Altgeräte aus privaten Haushalten zu behandeln, auch für
Photovoltaikmodule gilt. Alles andere verursacht einen in der Praxis kaum
umsetzbaren Abgrenzungs- und Kontrollaufwand. Im Einzelnen:

- **Definition des § 3 Nr. 5.** Nach § 3 Nr. 5 ElektroG sind Altgeräte aus
privaten Haushalten Altgeräte im Sinne des Kreislaufwirtschaftsge-
setzes sowie Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit ihre
Beschaffenheit mit Altgeräten aus privaten Haushalten vergleichbar
ist. Altgeräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch von anderen

Berlin, 31. März 2014

Ehrenpräsident
Dr.-Ing. E.h. Günther Cramer

Vorstand
1. Vorsitzender
Dr. Günther Häckl

2. Vorsitzender
Helmut Jäger

weitere Vorstandsmitglieder:

Jörg Ebel
Michael Herr
Dr. Alexander Kirsch
Milan Nitzschke
Matthias Reitzenstein
Michael Schäfer
Andreas Wagner
Dr. Andreas von Zitzewitz

Hauptgeschäftsführer
Carsten Körnig

Geschäftsführer
Jörg Mayer

Bankverbindungen
Commerzbank AG
BLZ 100 800 00
Konto 994 071 600
IBAN DE49 1008 00000994
0716 00
BIC: DRESDEFF100

Deutsche Bank
BLZ 100 700 00
Konto 620 72 52
IBAN: DE 14 100700000
620725200
BIC: DEUTDE3333

Vereinsregister Berlin
VR 25910 B
DE 248395525

Nutzern genutzt werden (dual use) gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten.



BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.

- **Folge für Photovoltaikmodule.** Photovoltaikmodule, derer sich der Besitzer entledigen möchte (Altgeräte nach § 3 Nr. 3), wären nach der Definition des § 3 Nr. 5 Altgeräte aus privaten Haushalten, da sie sowohl in privaten Haushalten als auch in sonstigen Herkunftsbereichen anfallen. Dies ergibt sich zudem ausdrücklich aus der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 13 ElektroG, wonach die dort enthaltene Definition des Begriffs des Photovoltaikmoduls öffentliche, kommerzielle, industrielle und private Anwendungen umfasst (S. 90 d. Entwurfs). Demnach würde sich die Sammlung und Rücknahme von Photovoltaikmodulen nach den Regeln für Altgeräte aus privaten Haushalten richten (§ 12 ff). Zuständig für die Sammlung wären die öffentlichen Entsorgungsträger.
- **Die Definition in § 3 Nr. 4b und in der Übergangsvorschrift § 51 Abs. 4 stellt Zuordnung in Frage.** Diese scheinbar eindeutige Zuordnung von Photovoltaikmodulen zu privaten Haushalten stellen § 3 Nr. b und § 51 Abs. 4 in Frage. § 3 Nr. 4 enthält eine gesonderte Begriffsbestimmung für die Zuordnung von Photovoltaikmodulen zur Kategorie der historischen Altgeräte. Nach § 51 Abs. 4 wird die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz im Hinblick auf „Photovoltaikmodule [und Leuchten] aus privaten Haushalten“ für drei Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt. Soweit sich die Formulierung „private Haushalte“ nicht allein auf den Begriff „Leuchten“ beziehen soll, sondern auch auf Photovoltaikmodule, wird durch die genannten Regelungen der Eindruck der doppelten Zuordenbarkeit von Photovoltaikmodulen erweckt. Dies steht zum Einen im Widerspruch zur eindeutigen Zuordnung nach § 3 Nr. 5 ElektroG. Zum Anderen dürfte die Regelung bei diesem Verständnis im Hinblick auf den „dual use“ von Photovoltaikanlagen zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und damit zu Umsetzungsschwierigkeiten für die Pflichtigen führen.

Zu § 7 Abs. 1 ElektroG. Unklar bleibt vor dem oben dargestellten Hintergrund, in welchem Umfang die Pflicht zum Nachweis einer insolvenzsicheren Garantie für Hersteller von Solarmodulen gilt, bzw. in welchem Umfang Hersteller von Photovoltaikanlagen die Möglichkeit haben, nachzuweisen, dass Photovoltaikmodule nicht in privaten Haushalten genutzt werden (§ 7 Abs. 3).

Zu § 7 Abs. 4 ElektroG. Das Verhältnis zur Übergangsvorschrift § 51 Abs. 4 sollte klargestellt werden, etwa durch den Zusatz „vorbehaltlich des § 51 Abs. 4 dieses Gesetzes“. Es ist nicht klar, ob das Zusammenspiel dieser Regelungen dazu führen soll, dass die Pflicht zur Vorlage einer Finanzierungsgarantie ab Inkrafttreten des Gesetzes noch einmal für drei Monate ausgesetzt wird.

Zu § 14 Abs. 2 ElektroG. § 14 Abs. 2 ElektroG regelt, dass Container nicht von oben befüllt werden dürfen. Die aktuellen Container für PV-Module können jedoch nur von oben befüllt werden, um Glasbruch zu vermeiden. Die aktuell üblichen Container werden auch vom Umweltbundesamt als geeignet erachtet. § 14 Abs. 2 sollte daher um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Dies gilt nicht für Altgeräte der Gruppe 6“.

Zu § 14 Abs. 3 ElektroG. Nach § 14 Abs. 3 melden die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Gemeinsamen Stelle die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse für die Gruppe 6 bei einer Abholmengende von mindestens 3 Kubikmeter. Diese Abholmengende ist bei den derzeit verwendeten Containern mit einem Volumen von 2,5 Kubikmeter nicht praktikabel. Es wird daher ange-

regt, die vorgesehene Mindestabholmenge von 3 Kubikmetern auf eine Abholmenge von mindestens 2,5 Kubikmetern zu reduzieren.



**BSW - Bundesverband
Solarwirtschaft e.V.**

Zu § 51 Abs. 4 ElektroG. Die hier geregelte Übergangsfrist von drei Monaten für den Aufbau von Sammel- und Rücknahmesystemen für Photovoltaikmodule aus privaten Haushalten ist von drei Monaten auf 6 Monate zu erhöhen. Die vorgesehene Frist ist zu kurz, um den Pflichtigen die Errichtung und den Aufbau von Sammel- und Rücknahmesystemen zu ermöglichen (vgl. hierzu: S. 129 d. Gesetzesbegründung).“

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen abwägen und in den weiteren Beratungen des Referentenentwurfs berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Mayer
Geschäftsführer
BSW - Bundesverband Solarwirtschaft e.V.